Energieverordnung
(EnV)

Änderung vom …

Dieser Text ist eine provisorische Fassung. Massgebend ist die definitive Fassung, welche unter www.fedlex.admin.ch veröffentlicht werden wird.

Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:

I

Die Energieverordnung vom 1. November 2017[1] wird wie folgt geändert:

Art. 12 Abs. 1 und 1bis

[1] Der für die Festlegung der Vergütung erforderliche vierteljährlich gemittelte Marktpreis entspricht dem Referenz-Marktpreis nach Artikel 15 Absätze 1 und 3 der Energieförderungsverordnung vom 1. November 2017[2].

[1bis] Die Minimalvergütung für Anlagen mit einer Leistung von weniger als 150 kW beträgt:

a. für sämtliche Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von weniger als 30 kW: 6 Rp./kWh;

b. für Photovoltaikanlagen mit Eigenverbrauch und einer Leistung ab 30 kW anteilsmässig:
   1. für die Leistung von weniger als 30 kW: 6 Rp./kWh,
   2. für die Leistung ab 30 kW: 0 Rp./kWh;

c. für Photovoltaikanlagen ohne Eigenverbrauch mit einer Leistung ab 30 kW: 6,2 Rp./kWh;

d. für Wasserkraftanlagen: 12 Rp./kWh.

II

Die Energieförderungsverordnung vom 1. November 2017[3] wird wie folgt geändert:

1 SR **730.01**
2 SR **730.03**
3 SR **730.03**

Art. 30a^quinquies^ Abs. 6

[6] Kommt bei einer Wasserkraftanlage, die sich im System der gleitenden Marktprämie befindet, die Minimalvergütung nach Artikel 15 Absatz 1^bis^ EnG zum Tragen, so gilt für diese Zeit die massgebende Minimalvergütung nach Artikel 12 Absatz 1^bis^ Buchstabe d EnV[4] als Referenz-Marktpreis.

III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

… Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Karin Keller-Sutter
Der Bundeskanzler: Viktor Rossi

4 SR **730.01**